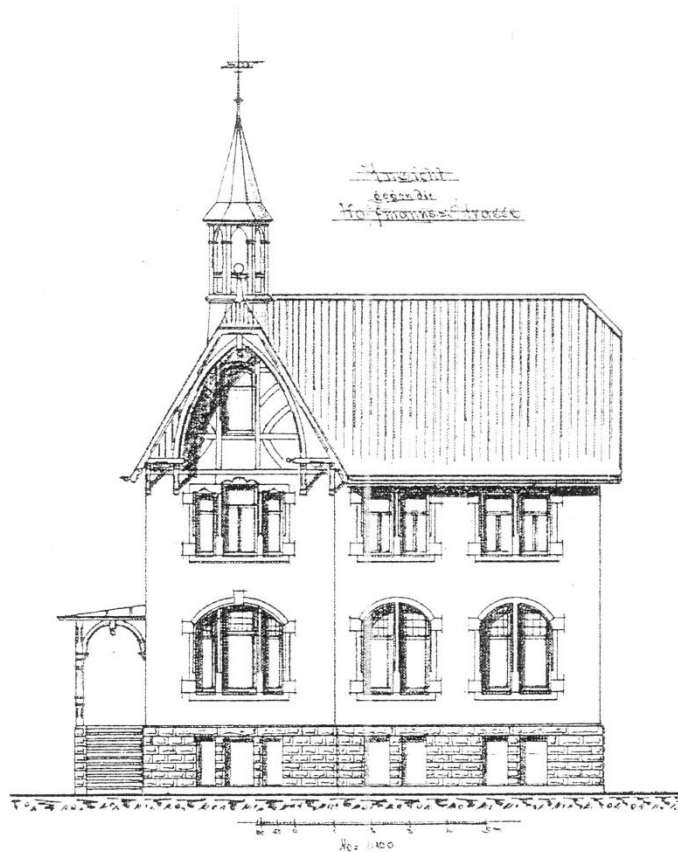




**Satzung**  
**des**  
**CVJM**  
**Korntal e.V.**



# **SATZUNG**

## **des CVJM**

### **Christlicher Verein Junger Menschen Korntal e.V.**

angenommen in der Mitgliederversammlung am 14.06.1975,  
ergänzt in der Mitgliederversammlung am 13.12.1975,  
geändert in den Mitgliederversammlungen am 13.02.1982, 27.02.1988,  
31.03.2012, 22.03.2014, 30.03.2019 und 23.04.2022

#### **§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Korntal e.V. (kurz: CVJM Korntal e.V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist: 70825 Korntal-Münchingen.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsbug eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch dem CVJM – Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. an.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
  - a. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
  - b. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):  
“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“
  - c. „Die CVJM sind als eine Vereinigung Junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und

sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

(Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland von 1985)

- (2) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Personen gerichtet. Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt der CVJM Korntal mit seinen Gruppen, Kreisen, Angeboten, Aktionen, Projekten und Einrichtungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und ist damit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des achten Buches, Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
- (3) Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn verstehen sich die Mitglieder des CVJM Korntal als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche.
- (4) Der Verein übernimmt für die Verwirklichung seines Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes.
  - Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.
  - Förderung junger Menschen zu gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

Dies geschieht vor allem durch:

- Verkündigung des Wortes Gottes, Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise und missionarische Aktionen.
- Beratung, Betreuung und Seelsorge in allen Lebensfragen.
- Vorträge, Informationen, Sport, Spiel, Musik und Wanderungen.
- Freizeiten und Ferienbetreuung.
- Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement.
- Unterstützung der EJW-Weltdienstarbeit und Projekte in sog. Entwicklungsländern.
- Die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung verpflichtend anerkennt.

Neben der Einzelmitgliedschaft gibt es die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft. Diese umfasst Eltern und ihre Kinder bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren.

Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsteam.

- (2) Die Mitglieder
  - a. bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
  - b. tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
  - c. treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein und durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch das Leitungsteam beschlossen werden, wenn ein Mitglied der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen vom Leitungsteam festzusetzenden jährlichen Beitrag.

#### **§ 4 Gliederung**

- (1) Der CVJM gliedert sich vorwiegend in
  - Angebote für Kinder und Jugendliche
  - Angebote für Familien
  - Freizeitangebote
  - Posaunenchor, Chorarbeit und musikalische Ausbildung
  - Sport- und Hobbygruppen

Diese Gliederung kann durch Beschluss des Leitungsteams jederzeit geändert werden. Neue Zweige, soweit sie der Satzung entsprechen, können hinzugefügt werden.
- (2) Zur Förderung der CVJM-Arbeit können Freundeskreise gebildet werden.
- (3) Die Organe des Vereins sind das Leitungsteam und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Leitungsteam**

- (1) Das Leitungsteam besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Kassierer/in
  - 2 oder 3 beratenden Leitungsteam-Mitgliedern.
- (2) Der/die Vorsitzende muss das 21. Lebensjahr vollendet haben, der/die stellvertretende Vorsitzende muss volljährig sein. Die Geschäftsführung steht dem/der Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem/ihrem Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Leitungsteam beraten. Der/die Vorsitzende betreut auch Freundeskreise (siehe §4 Nr. 2).
- Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt die absolute Mehrheit. Wiederwahl ist möglich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit für maximal 6 Monate im Amt.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Leitungsteams und ist für die Durchführung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (4) Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder vertritt allein.
- (5) Kassierer/in und beratendes Leitungsteam-Mitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied dieses Vereins ist. Der/die Kassierer/in und die beratenden Leitungsteam-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines beratenden Leitungsteam-Mitgliedes rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Sollte aus der letzten Wahl kein Kandidat nachrücken, kann das Leitungsteam für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- (6) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen (persönlich, per Telefon oder Videokonferenz). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitglieds ist 3/4 Mehrheit der anwesenden Leitungsteam-Mitglieder erforderlich.
- (7) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Leitungsteams entsprechend § 32 Absatz 2 BGB auch ohne Versammlung des Leitungsteams schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitungsteams ihre Zustimmung zu diesem Beschlussverfahren schriftlich und/oder digital erklären. Der Gegenstand der Beschlussfassung ist bei der Berufung zu bezeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Leitungsteams schriftlich niederzulegen.

- (8) Das Leitungsteam ist vor allem zuständig für
- a. die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4 [1]),
  - b. die Jahres- und Terminplanung,
  - c. die Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter/innen der einzelnen Gruppen,
  - d. die Anstellung von Mitarbeiter/innen,
  - e. die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
  - f. die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - g. die Wahl eines Schriftführenden aus seinen Reihen.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich das Leitungsteam eine Geschäftsordnung.

## **§-6 Mitgliederversammlung**

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der/die Vorsitzende einmal jährlich die Mitglieder zusammen.
- Zu weiteren (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen kann das Leitungsteam jederzeit einladen.
- Das Leitungsteam muss dies auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte mit Begründung einer Mitgliederversammlung tun.
- Auf Entscheidung des Leitungsteams können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation (auch online) durchgeführt werden. Online teilnehmende Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht wie anwesende Mitglieder und werden ebenso als anwesend in das Protokoll mit aufgenommen.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung:
- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Leitungsteams, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen.
  - Die Entlastung des Leitungsteams.
  - Die Wahl des Leitungsteams und des/der Kassierers/Kassiererin.
  - Die Erteilung von Arbeitsaufträgen zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an das Leitungsteam
  - Die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen sind jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch gewöhnlichen Brief oder

Email und unter Angabe der Tagesordnung zu übersenden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gesendet wurde.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der/die Schriftführende ein Protokoll, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführenden zu unterschreiben ist.

## **§-7 Rechnungsführung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassierer/in geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnung von den vom Leitungsteam gewählten Rechnungsprüfenden geprüft. Der/die Kassierer/in hat bei der Wahl der Rechnungsprüfenden kein Stimmrecht.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
  - a. Die vom Leitungsteam festgesetzten regelmäßigen Mitgliederbeiträge,
  - b. Opfer, Spenden, Zuschüsse,
  - c. Beiträge des Freundeskreises, sowie der Freunde des Vereins.

## **§-8 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§-9 Datenschutz**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des/der Vorsitzenden vom Leitungsteam beschlossen.

## **§-10 Satzungsänderung**

- (1) Der § 2 (1) a. und b. der Satzung sind als Grundlage des Vereins von jeder Änderung ausgeschlossen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 aller Leitungsteammitglieder und 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

## **§-11 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
  - a. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
  - b. Anträge auf Auflösung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss des Leitungsteams an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

70825 Korntal-Münchingen, den 23.04.2022